

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesfaer, Gröbenhain.
Jahrgang Nr. 92.

Verlagsort: Gröbenhain, Nr. 22.
Verlag: Riesfaer & Winterlich.

für die Amtshauptmannschaft Gröbenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfaer, sowie den Gemeinderat Gröbenhain.

Nr. 187.

Freitag, 15. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 7 mm hohe Granddrucks-Zeile (7 Zeilen) 40 Pf., Preis für die 43 mm breite, 7 mm hohe gewöhnliche Zeile (7 Zeilen) 35 Pf., mittragender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer. Diezeitungsbilags-Unterhaltungsbeilage, Erähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder des Vertriebsunternehmens — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Riesfaer & Winterlich, Riesfaer. Geschäftsstelle: Seckstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesfaer; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesfaer.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 12. August 1919.

Wirtschaftsministerium. 2841 V G 2.
Landeslebensmittellamt. 8834

Bekanntmachung.

Die offizielle Preiskommission für Gemüselagen hat am 18. Juli 1919 in Magdeburg die nachstehenden Richtpreise für schon geerntete, bezw. jetzt zur Ernte kommende Gemüselagen festgelegt:

	Wiederverkäuferpreise:				Verbraucherpreise:					
	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	100 kg	10 kg	1 kg	100 g		
Kerbel.										
gewöhnlicher	292	31	3.40	0.50	0.10	332	36	4.—	0.50	0.10
mooskrauter	316	34	3.60	0.50	0.10	356	38	4.20	0.60	0.10
Kerbelstüben.										
gewöhnliche	—	—	11.—	1.40	0.20	—	—	13.40	1.80	0.20
librische	—	—	13.20	1.60	0.20	—	—	17.60	2.20	0.30
Kresse.										
gewöhnliche	400	43	4.60	0.60	0.15	460	50	5.40	0.70	0.15
extrokrante	450	48	5.20	0.70	0.15	510	56	6.—	0.80	0.15
amerik. Winterkresse	—	—	8.80	1.10	0.15	—	—	10.80	1.80	0.20
gelbe englische	—	—	7.60	1.—	0.15	—	—	9.—	1.20	0.15
Rümel.	450	48	5.20	0.70	0.15	510	56	6.—	0.80	0.15
Kapunsel.										
deutscher	880	92	9.60	1.20	0.15	1000	110	12.40	1.50	0.20
andere Sorten	1000	104	11.—	1.40	0.20	1140	126	13.80	1.60	0.20
holländischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preise frei!										
Marträben.										
alle Sorten	560	60	6.40	0.80	0.15	620	68	7.20	0.90	0.15
Herbstkräben.										
Feltomer	560	60	6.40	0.80	0.15	620	68	7.20	0.90	0.15
andere Sorten	450	48	5.20	0.70	0.15	510	56	6.—	0.80	0.15
Sauerampfer.										
alle Sorten	1000	104	11.—	1.40	0.20	1140	126	13.80	1.60	0.20
Schnittlauch.	—	—	92.—	10.60	1.30	—	—	104.—	11.60	1.50
Spinat.										
deutsche Ernte:										
rundbl. runde.	350	38	4.20	0.50	0.10	410	44	4.90	0.60	0.10
scharf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirosay und	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sauberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
andere Sorten	400	43	4.60	0.60	0.15	460	50	5.40	0.70	0.15
Rumex patens	—	—	11.—	1.40	0.20	—	—	13.80	1.60	0.20
Spinat, ausländ. Ernte:										
alle Sorten	204	22	2.40	0.30	0.10	230	25.40	2.80	0.40	0.10
Winterbeetzwiebeln	—	—	23.—	2.80	0.40	—	—	28.—	3.40	0.40

Für die in dieser Liste nicht enthaltenen Artikel sind die Preise, die am 8. November 1918 festgesetzt sind, zulässig.

Vorstehende Richtpreise gelten als Preise, deren Einhaltung den Händlern gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 13. November 1918 (Reichsgesetzl. S. 1277) in der Fassung des Art. 1 der Verordnung über Sämereien vom 10. Juli 1919 (Reichsgesetzl. S. 641) in Verbindung mit der Verordnung über den Handel mit Gemüselagen vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzl. S. 1255) zur Pflicht zu machen ist.

Der Preisfestsetzung erteile ich meine Zustimmung.

Dresden, den 30. Juli 1919.

Der Reichs ernährungsminister. Am Auftrage: (gen.) Böttner.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juli und 8. August 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse — Nr. 170 und 180 der Sächsl. Staatszeitung vom 29. 7. und 9. 8. 1919 — werden auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 16. August ab folgendermaßen abgeändert:

Erzeuger- Großhandels- Kleinhandels-
höchstpreis: höchstpreis: höchstpreis:

3. rote Möhren und Karotten aller Art einsch. der kleinen runden Karotten	5	9 (10)	14 (15) [15 (16)]
a) ohne Kraut	—	—	—
5. Frühweißkohl	3.5	8	13 [14]
7. Frührotkohl	14	20	28 [32]

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Bautzen-Stadt.

Die für die vorstehend aufgeführten Gemüsearten in eckige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten spätestens bis mit 18. August und nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der zurzeit geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in eckige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind.
Dresden, am 14. August 1919.

Wirtschaftsministerium. 2871 V G 2.
Landeslebensmittellamt. 8864

Der Kommunalverband wird in der laufenden Woche anstelle von inländischem Fleischkonservenfleisch zur Verteilung bringen.
Gegenwärtig beträgt die Wochenration 125 gr Fleisch mit Knochen. Da das Konservenfleisch ohne Knochen zur Ausgabe gelangt, beträgt die Wochenration gemäß Verordnung der Landesfleischstelle vom 26. März 1919 für Personen über 6 Jahre 100 gr und für Personen unter 6 Jahre 50 gr. Für diese Wochenration sind 8 bez. 4 Fleischmarken abzugeben.
Das Pfund Konservenfleisch kostet 5.15 M., 100 gr 1.03 M. Verhältnisse für das Fleisch sind zum Fleischer mitzubringen.
Gröbenhain, am 13. August 1919.
1256 d V. Der Kommunalverband.

Butter und Schweineschmalz betr.

Der Buchstabe D der Speisekarte, gültig vom 18.—24. August 1919, darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 100 gr ausländischen Schweineschmalz zum Preise von 1.85 M. Der Schmalz ist von den örtlichen Stellen möglichst bald bei der zuständigen Hauptstelle für Butter abzuholen. Gefäße sind mitzubringen. Nach dem 26. August können etwa noch vorhandene Schmalzbestände zu dem angegebenen Preise frei verkauft werden.

Die Selbstversorger für Butter dürfen 100 Gramm Butter verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Gröbenhain, am 14. August 1919.
294 d IV. Der Kommunalverband.

Verfütern von Gerste betr.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Suchfluren gedeckt sind und die dem Kommunalverband dies angezeigt haben, dürfen vom 18. August 1919 ab aus ihrer selbstgebauten Gerste an die Suchfluren 2 Str. für den Durot verfütern.
Gröbenhain, am 13. August 1919.
1253 b I. Der Kommunalverband.

Nährmittelfarten.

Die den Gemeindebehörden zugegangenen Nährmittelfarten I mit den Abschnitten 91—120 sind, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, sofort an die Bezugsberechtigten auszuhändigen.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 — 300 d III — behalten allenthalben Geltung.

Es wird jedoch das Folgende hervorgehoben:

1. Jede versorgungsberechtigte Person hat eine Karte zu erhalten und zwar

Kinder im 1. und 2. Lebensjahr die grüne,
Kinder im 3. und 4. Lebensjahr die rote,

alle übrigen Personen mit Ausnahme der Teilnehmer an Massenspielfungen und Volkstuden die graue Nährmittelfarte.

Teilnehmer an Massenspielfungen und Volkstuden die gelbe Nährmittelfarte.

Versorgungsberechtigt sind alle zur Zeit der Kartenausgabe im Bezirke des Kommunalverbandes dauernd wohnhaften Personen mit Ausnahme derjenigen über 4 Jahre alten Personen, die mit Fleisch oder mit Fett (Butter) oder mit Gerste voll versorgt sind. Es haben also die Kinder von Selbstversorgern bis zu 4 Jahren die Nährmittelfarte zu erhalten.

Kazarette, Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten haben unter Angabe der zu versorgenden Personen die Anträge auf Zuteilung der Nährmittelfarten an die Amtshauptmannschaft zu richten.

2. Die Inhaber der Nährmittelfarte I haben sofort nach Empfang der Karten, spätestens aber bis zum 24. August 1919, einen Leitfaden mit der Lebensmittelfarte betraut gemessenen Kleinhändler bez. Konsumvereine, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte 91—120 auszugebenden Waren entnehmen wollen, zu bestimmen und diesen die Nährmittelfarte vorzulegen.

Die Kleinhändler bez. Konsumvereine haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (mit Linse oder Tintenstift) zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler am Orte ist, hat die Vorlegung der Karten, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinhändler in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde des Bezirkes beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sowohl den Bezugsausweis, als auch die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinhändlers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

Die Inhaber der Karten sind verpflichtet, die auf sämtliche Abschnitte 91—120 auszugebenden Waren bei dem von ihnen andererseits Kleinhändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der Zeit auszugebenden Nährmittelfarte I nicht zulässig.

3. Die Kleinhändler bez. Gemeindebehörden haben die abgetrennten, mit Firmenstempel bez. handschriftlich mit dem Namen bez. mit Gemeindestempel versehenen Bezugsausweise bis spätestens zum 28. August 1919 an diejenige Unterverteilungsstelle, von der die Waren bisher bezogen worden sind, einzusenden.

Die Einsendung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Anzahl der eingesandten Bezugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen.

Die Unterverteilungsstellen und der Konsumverein zum Baum in Gröbenhain haben diese Bezugsausweise gesammelt bis zum 30. August 1919 unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Ernst Wilke in Riesa einzusenden.

Dieser Konsumverein, die durch die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Gröbenhain beliefert werden, haben die Anzahl der angemeldeten Lebensmittelfarten der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsortes vorzulegen und sich darüber eine Bescheinigung in doppelter Form ausstellen zu lassen, in welcher die Angemeldeten getrennt nach den bestehenden Klassen von Bezugsberechtigten (Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, Kinder im 3. und 4. Lebensjahr, Erwachsene, Massen- und Volkstuden) aufzuführen sind. Diese Bescheinigungen sind, wie dies bisher vorgeschrieben, an die Großeinkaufsgesellschaft einzusenden.

Nach Maßgabe der abgelieferten Bezugsausweise usw. erfolgt die Zuteilung der Waren durch die Verteilungsstellen des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an die Kleinhändler, bei den Konsumvereinen durch die Großeinkaufsgesellschaft.

Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst mit Belieferung nicht gerechnet werden kann.

Hierbei wird zugleich darauf hingewiesen, daß nicht nur alle Nachmeldungen, sondern auch alle Abmeldungen in den Kundenlisten zu vermerken und an die Unterverteilungsstelle bez. die Hauptverteilungsstelle, Herrn Kommissionsrat Ernst Wilke, Riesa, zu melden sind.

Gröbenhain, am 12. August 1919.
1387 o III. Der Kommunalverband.

Nahrungsmittelzulagen für Schwangere und stillende Frauen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1917 — 1571 o FIA — wird nach Gehör des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt:

I. A. Schwangeren Frauen steht auf Antrag vom Anfang des 7. Monats an täglich 1 Str. Milch und wöchentlich 125 gr Fleisch zu.

B. Stillenden Müttern stehen die unter A angegebenen Zulagen für die ganze Dauer des Stillens zu. Für jeden Säugling gebührt der Mutter täglich 1 Str. Milch.

II. Der Antrag auf diese Zulagen ist bei der Gemeindebehörde oder deren Brotkartenausgabestelle anzubringen.

Die Schwangerschaft und ihre Dauer ist durch ein Zeugnis des Arztes oder der Gebärme nachzuweisen.

Zum Nachweise der Tatsache, daß die Mutter stillt, genügt, falls nicht ein solches Zeugnis darüber beibringt wird, eine Bescheinigung des Organes der Gemeindepflege oder der Vorsitzenden eines Frauenausschusses.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, auf Grund dieser Bescheinigung die Karten und Bezugshefte den Berechtigten auszuhändigen.

III. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß den angegebenen Personen die ihnen zustehenden Zulagen auf alle Fälle gesichert werden.

Sie haben auf den Briefkarten ausdrücklich zu vermerken: Schwangerschaft, stillende Mütter oder Säugling und den Gemeindestempel beizudrücken.

Die Wirtschaften und Ausgabestellen haben derartige gekennzeichnete Karten und Bezugshefte auf alle Fälle und vorzugsweise zu beliefern und zu diesem Zweck stets die hierfür erforderliche Menge dieser Nahrungsmittel bereit zu halten.

Gröbenhain, am 13. August 1919.
1567 a III. Die Amtshauptmannschaft.